

Herrscher- und Fürstentestamente im westeuropäischen Mittelalter

Symposium veranstaltet von Prof. Dr. Brigitte Kasten, Lehrstuhl für Geschichte des Mittelalters
an der Universität des Saarlandes
Saarbrücken, 15. bis 18. Februar 2006

Anlaß des Symposiums war der 1200. Jahrestag der sogenannten „Division regnorum“ Kaiser Karls des Großen vom 6. Februar 2006, Reichsteilung und Erbverfügung in einem. Ihr an der Universität des Saarlandes zu gedenken, bot sich wegen des Standorts in historischer Region an, denn die „Divisio regnorum“ wurde im benachbarten Diedenhofen/Thionville bei Metz in Lothringen erlassen. Mit 30 Vorträgen unterzogen die Teilnehmer die rechtlichen Voraussetzungen, die antiken Grundlagen, die karolingische Praxis, den faktischen Befund im hoch- und spätmittelalterlichen römisch-deutschen Reich, in England und in Frankreich einer intensiven kritischen Würdigung und verglichen diese(n) mit den Verhältnissen des italienischen und östlichen Mittelmeerraums. Dabei wurden innovative Wege beschrrieben (vgl. auch „Ein Königreich für mein Seelenheil. Wenn Herrscher testieren: Eine innovative Konferenz in Saarbrücken“ von Oliver Jungen, FAZ vom 27.02.06, Nr. 49, S. 41). Noch nie zuvor sind die erbrechtlichen Verfügungen mittelalterlicher Herrscher und Fürsten auf ihre Aussagekraft für die Staatlichkeit und für die Problematisierung von öffentlichen und privaten Angelegenheiten auf höchster politischer Ebene untersucht worden, Einzelfälle ausgenommen.

Geradezu Grundlagenforschung wurde für England, Byzanz, die Kreuzfahrerstaaten und den muslimischen Orient betrieben, galt es doch, erstmalig eine Zusammenstellung der bezeugten Herrschertestamente anzufertigen; auch für Frankreich gibt es noch keine Auflistung aller Testamente von Königen. Im Ergebnis wurden vielfältige neue Erkenntnisse über die mittelalterliche Staatlichkeit erzielt, die summa summarum von der vorherrschenden Auffassung, diese Epoche europäischer Geschichte hätte über weite Strecken keine abstrakte Vorstellung von Herrschaft gehabt, Abstand nehmen lässt. Die Forschungsmeinung über politisches Denken und Handeln bedarf in mehreren untersuchten Fällen der Revision. Dass Herrschertestamente darüber hinaus herausragend informative Quellen für höfisches Personal, Geldwirtschaft, Schuldenmanagement, materielle Kultur, religiöses Verhalten und persönliche Beziehungsgeflechte darstellen, somit auch für die historischen Kulturwissenschaften von hohem Erkenntniswert sind, steht außer Frage, lag aber nicht im vorrangigen Untersuchungsinteresse der verfassungsgeschichtlich konzipierten Tagung. Es ist geplant, die Vorträge, die nachfolgend kurz zusammengefasst werden, zu veröffentlichen.

Der Rechtshistoriker *Diethelm Klippel* (Bayreuth) legte im Eröffnungsvortrag zunächst die rechtlichen und vertraglichen Bedingungen der Vererbung dar, hat doch das Mittelalter recht hybride, mit den antiken und den heutigen Grundsätzen inkongruente Vertragsformen hervorgebracht, um danach die Entwicklung von Eigentum, Herrschaft, Familienerbrecht und Testierfreiheit in der politischen Theorie des Mittelalters und der Frühen Neuzeit zu skizzieren. Die Auflösung der Verbindung von Herrschaft und Eigentum im Erbrecht sei erst in der Auseinandersetzung der Naturrechtler um 1800 erfolgt, als man das Erbrecht zu privatisieren trachtete und Testamente als Verfügungen wider das Recht der Menschheit anprangerte. Die rechtlich eindeutige Begrifflichkeit, die es zum Wesen des Testaments erklärt, (1) erbrechtliche Verfügungen über den gesamten Besitz anzuordnen, (2) widerruflich zu sein und (3) die Testierfreiheit des Erblassers anzuerkennen, ist weder im Mittelalter noch in der Frühneuzeit ohne Widerspruch vorhanden. Es dominierte vielmehr die Schenkung von Todes wegen (*donatio causa mortis*), die Schenkung auf den Todesfall (*donatio post obitum*)

und die lebzeitige, erbrechtliche Treuhandschenkung auf den Todesfall als Ersatz für eine letztwillige Anordnung.

Das variable Nebeneinander von Testament, von Schenkung unter Lebenden mit aufschiebender, erbrechtlicher Wirkung und von satzungähnlichen Erbverfügungen ist noch in Spätmittelalter und Frühneuzeit vorhanden. Die historische Forschung hat sich zum Unverständnis der Rechtshistoriker folglich vom Parameter der Form weg- und hinbewegt zu dem von Absicht und Funktion der erbrechtlichen Verfügung und daher die genannten unspezifischen Formen einem Testament als ebenbürtig bezeichnet, so dass viele der erbrechtlichen Verfügungen keine Testamente im strengen Rechtssinn sind, aber dennoch von Historikern als gleichwertige Nachlassregelungen aufgefasst werden. Diesem begriffstechnischen und formalen Problem geht im geplanten Tagungsband der Beitrag von *Adrian Schmidt-Recla* (Leipzig) nach.

Zwei Vorträge waren den antiken Herrschertestamenten gewidmet, von denen es nur wenige und durchweg in politischen Zusammenhängen stehende gibt. Die Römischesrechtlerin *Tiziana Chiusi* (Saarbrücken) stützte sich zum großen Teil auf Suetons Kaiserviten, um die Regelungen des Vermögens einerseits und der Nachfolge andererseits in den Nachlassverfügungen von Caesar, Augustus und Tiberius subtil zu analysieren. Herrschertestament definierte sie nicht von der Person des Testators, sondern vom Inhalt her, ob es nämlich sowohl Anordnungen über das Erbe als auch einen Rechenschaftsbericht über die Finanzen, den Fiskus, enthält. Fehlt das Letztere, sei es lediglich das private Testament einer öffentlich tätigen Person.

Römische Testamente der Prinzipatzeit entfalteten vor allem in der Erbengeneration ihre Bedeutung, dienten sie doch der Legitimation des designierten Nachfolgers und vergrößerten seine Chancen auf eine stabile Herrschaftsausübung. Der Nachfolger erhielt den Großteil des Privatvermögens; doch der Prinzipat selbst ließ sich nicht vererben, da Senat und Volk als Repräsentanten der „res publica“, wenngleich zunehmend fiktiv, allein darüber zu entscheiden hatten. Die politischen Absichten und Folgen von antiken Herrschertestamenten stellte der Althistoriker *Klaus Martin Girardet* (Saarbrücken) noch dezidierter ins Zentrum seiner Betrachtungen, die er bis in die Spätantike fortführte. Er formulierte, dass es in der Spätantike keine Reichsteilung per Testament gegeben habe und wegen des Ideals der „res publica“ auch nicht hätte geben können. Da eine Reichsteilung impliziere, dass es mehrere gleichrangige, kaiserliche Oberhäupter und real geteilte Herrschaftsräume geben müsse, negierte er überhaupt die Existenz der Teilung des Imperiums in der politischen Theorie der Antike.

Mit den erbrechtlichen Verfügungen aus der Karolingerzeit, denn die Merowinger hinterließen keine Testamente, beschäftigten sich, dem Anlass der Tagung entsprechend, sechs Vorträge. In einem groß angelegten Überblick, der einen Ausblick auf die nachkarolingischen Herrscher und die Abkehr vom Teilungsprinzip einschloss, stellte *Rudolf Schieffer* (München) fest, dass fast alle letztwilligen Verfügungen der Karolinger ineffektiv waren, teils weil sie durch Veränderungen im Personalbestand der Herrscherfamilie obsolet wurden, teils weil sie sich durch das Nebeneinander divergierender Verfügungen in ihrer Wirkungsmächtigkeit selbst behinderten, teils weil sie nach dem Tod des Erblassers durch die Erben und Seitenverwandten missachtet wurden.

Sören Kaschke (Bremen) betonte in einer Spezialuntersuchung der sog. „Divisio regnorum“ von 806 die traditionsgebundene Adaption des fränkischen Teilungsbrauchs durch dieses hochwichtige Dokument, das von der Gleichrangigkeit aller legitimen männlichen Erben und Nachfolger ausgehe. Bemerkenswert sei die Reduktion des Kaisertums auf die wiederum gleichrangige, dreigeteilte Aufgabenzuweisung des Schutzes Roms an die Karl- und Hildegard-Söhne König Karl den Jüngeren, König Pippin von Italien und König Ludwig von Aquitanien, die alles offenließe, sowohl ein Erlöschen als auch eine Teilung der Kaiserwürde nach Karls des Großen Tod oder die Nominierung eines Einzelkaisers durch die Erben, die Großen und den Papst.

Matthias Tischler (Frankfurt/ Main) brillierte durch den Neufund eines Doppelblattes zur „Divisio regnorum“ in einem nordfranzösischen „leges“-Codex in Paris, das inhaltlich der Gothaer, d. h. Corveyer Überlieferung

der „*Divisio regnorum*“ nahesteht. Er äußerte als These, dass die Pariser Handschrift aus dem Umkreis des Abtes Adalhard von Corbie stamme, der 806 zu den „*missi dominici*“ im Pariser Becken zählte, während die ehemalige Corveyer Handschrift sehr enge Verbindungen zur „*Vita Caroli*“ und auch sprachliche Bezüge zu deren Verfasser Einhard aufweise. Der Corveyer Text sei vermutlich die Fassung, die Einhard dem Papst zur Bestätigung vorlegte, während der Pariser Text zum Referenztext für die „*Ordinatio imperii*“ von 817 und spätere fränkische Reichsteilungen wurde. Die für Rom angefertigte Fassung hebe stärker die alleinige Verfügungsgewalt Karls des Großen über die Nachfolge hervor als die fränkische Variante.

Die Frage nach dem handschriftlichen Kontext stellte sich auch beim Vortrag von *Dieter Hägermann* (Bremen), der die „*Divisio imperii*“ von 817, die fälschlich „*Ordinatio imperii*“ genannt werde, mit der „*Divisio regni*“ von 831 verglich, deren Abschrift wohl im Umfeld des Klosters Fleuri entstanden ist, beides Verfügungen von Karls des Großen alleinigem Nachfolger, Kaiser Ludwig dem Frommen. Während die Erstgenannte wegen ihres radikalen Bruchs mit der üblichen fränkischen Teilungspraxis zu gleichen Teilen der Erbberechtigten (*mos parentum*) wenig Aussichten auf Durchsetzung hatte, der politischen Urteilskraft Ludwigs des Frommen eine schlechte Note gebe und im sowohl familiären als auch institutionellen Desaster endete, bedeutet die „*Divisio regni*“ von 831 eine Rückkehr zur „*Divisio regnorum*“ von 806. Doch deren Modifizierung durch den brisanten Zusatz, dass der Kaiser einem Sohn, der sich besonders ausgezeichnet habe, nachträglich einen größeren Anteil am Reich zukommen lassen könne, habe letztlich zum gravierenden Substanzverlust der karolingischen Herrschaft geführt. Offen blieb in der anschließenden Debatte die Frage, ob Ludwig der Fromme an der normbrechenden Erbregelung von 817 oder erst an deren Revision scheiterte.

Matthias Becher (Bonn) befreite die in der historischen Forschung heimischen erbrechtlichen Kategorien des Anwachsungs- und Eintrittsrechts von einerseits Brüdern und andererseits Enkeln bzw. Neffen aus ihrer angeblichen historischen Verwurzelung in der Germanenzeit. Sie seien zudem selbst im Frühmittelalter generell kaum nachweisbar. Nicht die Brüdergemeine, sondern unterschiedliche erbrechtliche Ansprüche an das Vater- bzw. Großvatererbe bestimmten bei den Merowingern das Zusammenleben der Brüder und Enkel. Da fast alle Traktate zur „*caritas*“-Idee unter Brüdern erst aus dem 9. Jahrhundert überliefert sind, müsse untersucht werden, ob die Konzeption der Brüdergemeine sich überhaupt erst zur Karolingerzeit durchsetzte.

In der Diskussion plädierte Adrian Schmidt-Recla für die konsensuale Beibehaltung der Begriffe Anwachsungs- und Eintrittsrecht, während Diethelm Klippel wegen unerwünschter Konnotationen – Anwachsungsrecht zielt auf eine fiktive archaische Hausgemeinschaft ab, mithin auf eine Gesellschaft, in der es kein Erbrecht gegeben habe; Eintrittsrecht zielt darauf, dass das Familien- bzw. Intestaterbrecht unbekannt sei oder geleugnet werde – davon abriet, sie künftig zu benutzen und als Lösung vorschlug, lieber wie im Testament von Vor- und Nacherben zu sprechen.

Im Hinblick auf die „*Divisio regnorum*“ von 806 erbrachten Vorträge und Diskussion, dass bereits von Anfang an die Doppelschichtigkeit des Dokumentes zu keiner einheitlichen zeitgenössischen Bezeichnung führte, sondern die Reichsannalen den Charakter des Rechtstextes am besten treffen, die ihn im ersten Teil als „*partitio*“ (Teilungsanordnung) und im zweiten Teil als „*testamentum*“ (authentisches Zeugnis von Karls des Großen Willen) begriffen (*Matthias Tischler*). Für *Matthias Becher* ist die „*Divisio regnorum*“ schon deswegen einem Testament gleich, weil sie sich in gewisser Weise vom vorgegebenen Erbrecht löse.

Johannes Fried (Frankfurt/Main) interpretierte die „*Divisio regnorum*“ als Friedensmandat Karls des Großen, denn die inhaltlichen Verfügungen ließen sich einteilen in eine Reichsteilungserklärung, in Friedensstatuten, gemeint sind die detaillierten Anordnungen über das Verhältnis der Brüder zueinander und zu den „*liberi homines*“ und Vasallen, und in einen Schlussteil. Ziel sei es gewesen durch Frieden mit Gott, dem „*populus*“ und den Großen die Herrschaft zu sichern. Sicher war das Dokument eine Regelung der Nachfolge, doch ob es auch ein Testament war, blieb unbeantwortet. Allerdings rückt *Johannes Fried*s Annahme, dass die „*Divisio regnorum*“ in einer als Krise empfundenen Zeit aufgesetzt wurde, sie in die Nähe von letztwilligen Ver-

fügungen von Herrschern, die sich bei der Testamentsabfassung in einer – und sei es nur einer persönlichen, weil körperlichen – Krise befanden.

Als eigentliches Testament Karls des Großen muss jedoch die durch Einhard in der *Karlsvita* wiedergegebene „*commemoratio*“ einer Verfügung über den beweglichen Schatz von 811 gelten, mit dessen materiellen Inhalten sich *Matthias Hardt* (Leipzig) im Vergleich mit weiteren in der Völkerwanderungszeit und im frühen Mittelalter vererbten Schätzen in der Drucklegung der Tagungsbeiträge auseinandersetzt. Ausgehend von der methodischen Prämisse, dass die Technik des Kompilierens in hochmittelalterlichen Weltchroniken eines Sigibert von Gembloux oder den spätmittelalterlichen Königschroniken eine Form des individuellen Denkens über die kollektive Vergangenheit ist, erläuterte *Mireille Chazan* (Metz) einerseits das Übergehen beider Erbverfügungen Karls des Großen und andererseits die Erwähnung der „*Divisio regnorum*“ von 806 das eine Mal und des Testamentes von 811 das andere Mal als Reflexion über die jeweils aktuellen politischen Umstände, insbesondere des Verhältnisses zwischen König und Kirche in Frankreich. So sei im 11. Jahrhundert während des Streits zwischen „*regnum*“ und „*sacerdotium*“ allein das Testament von 811 in Frankreich rezipiert worden, da Karls des Großen minutiöse Verteilung des Schatzes an namentlich genannte erzbischöfliche und bischöfliche Kirchen sehr eindrücklich die Unterstellung der hohen Geistlichkeit unter die weltliche Macht zu beweisen schien.

Unter dem Eindruck der Auseinandersetzung zwischen dem französischen König und dem Papsttum übergangen im 13. Jahrhundert hingegen sowohl Vincent von Beauvais als auch Guillaume de Nangis das Testament von 811, um die reiche Dotierung der Kirche durch Karl den Großen, der immer mehr durch das französische Königtum vereinnahmt wurde, nicht erwähnen zu müssen. Erst die in Saint-Denis entstandenen *Grandes Chroniques de France* von 1274 nannten beide Dokumente im Rückgriff auf die Quellen (*Karlvita* und *Reichsannalen*), wodurch der kurz vor 1500 einsetzenden, kritischen französischen Geschichtsschreibung der Weg in die Neuzeit geöffnet wurde.

Der zweite Schwerpunkt des Symposions lag darauf, zu recherchieren, wie es die hoch- und spätmittelalterlichen Kaiser und Könige im römisch-deutschen Reich, in Frankreich und in England damit hielten, Erbe und Herrschaft durch erbrechtliche Verfügung und/oder Testament von einer auf die nächste Generation zu übertragen. Die ottonischen und salischen Vermächtnisse wurden zurückgestellt, da aus dieser Zeit keine Urkunde überliefert ist und diese Herrscher augenscheinlich nur über den Schatz testierten, während die Regelung der Nachfolge zu einem viel früheren Zeitpunkt mittels der Mitkönig- bzw. Mitkaisererhebung erfolgte. Drei Vorträge galten den staufischen erbrechtlichen Verfügungen.

Matthias Thumser (Berlin) beraubte die Forschung des nur chronikal bezeugten Testaments Kaiser Heinrichs VI. Er legte allseits überzeugend die sensationell neue Vermutung dar, dass es sich dabei vielmehr um einen Vertragsentwurf von vielleicht 1196 handelt, den die kaiserlichen Gesandten zu Papst Coelestin III. brachten, und darin wohl das berühmte „höchste Angebot“ des Kaisers an den Papst zur Durchsetzung des schließlich doch gescheiterten sog. Erbreichsplan gesehen werden kann.

Die übrigen staufischen Testamente – zwei unter dem Namen Kaiser Friedrichs II. überliefert, eines von König Konrad IV. und drei von Konradin – waren Gegenstand der Untersuchung von *Klaus van Eickels* (Bamberg), der sich gegen Gunter Wolfs (1956) Differenzierung zwischen einem Staatstestament und einem privaten Testament Friedrichs II. wandte und auch in der Diskussion den politischen Charakter der Testamente eher in den Hintergrund gerückt wissen wollte im Vergleich zu der deutlich im Vordergrund stehenden Sorge der Lösung vom Bann und der Sicherung des Seelenheils, nicht zuletzt durch Friedensstiftung unter den Söhnen und durch Befriedigung jeglicher Erbenwünsche. An Konrads IV. Nachfolgeregelung überraschte die selbstbewusste Erbeneinsetzung. Konradins Testamente seien hingegen eher den Fürstentestamenten zuzuordnen.

Gemäß *Martin Bertram* (Rom) sollte auch das am 6. März 1272 aufgerichtete, formvollendete Testament König Enzos in die staufischen Herrschertestamente eingereiht werden, da die aus dem brieflichen Kontakt zwischen Enzo und Friedrich dem Freidigen hervorgehenden Reichspläne nicht gänzlich als phantastisch abgetan werden können. Anstelle spätmittelalterlicher herrscherlicher Erbverfügungen führte *Heinz Thomas* (Bonn) am Beispiel der Dynastie der Luxemburger in die grundlegende Bedeutung der Schuldentilgung durch letztwillige Anordnung und in die Problematik der Vollstreckung ein. Der in Luxemburg hochverschuldete, schon schlachtbereite blinde König Johann versprach 1340 seinen Gläubigern die Begleichung aller Forderungen, zahlbar aus dem Königreich Böhmen, die jedoch nicht einmal ansatzweise von seinen Erben in die Tat umgesetzt wurde. Zukunftsweisend waren demgegenüber Kaiser Karls IV. ganz auf die Hausmacht bezogenen „ordenunge“ von 1376 und 1377, die Marksteine auf dem Weg zu den frühneuzeitlichen Hausordnungen darstellten.

Amalie Föföel (Bayreuth) legte anlässlich der Suche nach spätmittelalterlichen Königinnentestamenten offen, dass deren Aufsetzung anscheinend nicht zu den Gepflogenheiten der Herrscherinnen gehörte, stattdessen in Dokumenten unterschiedlichen Typus die Nachlassregelung der hochgestellten Damen den Hausrat und die Seelgerätschaften betraf, wobei letztere durch enorme Zuwendungen an bestehende Klöster, Stifte und Hospitäler oder durch Neugründungen von kirchlichen Einrichtungen gesichert werden sollten. Die Tilgung persönlicher Schulden konnte sie in den erbrechtlichen Verfügungen etwa Isabellas von Aragon (†1330), Elisabeths von Zollern (†1411) oder Kaiserin Eleonores (†1467) nicht nachweisen, wohl aber die Begleichung von Schulden der begünstigten kirchlichen Institutionen. Gerade die letztwilligen Anordnungen von Königinnen und Fürstinnen sei jedoch noch ein völlig unbearbeitetes Feld, zu dem erst einmal der Befund an Überlieferung und Bezeugung aufgenommen werden müsse.

Die beachtlichen, die königliche Kammer bzw. die Staatskasse unverantwortlich hoch belastenden monetären Aufwendungen beanspruchten auch in den kapetingischen Erbverfügungen seit Philipp II. August im Zusammenhang mit der vorrangigen Sorge um das Seelenheil des Erblassers einen hohen Stellenwert, wie *Elizabeth A. R. Brown* (New York) ausführte. Die Staatsräson erforderte es geradezu vom Thronfolger, derlei Geldlegat nicht oder nur sehr eingeschränkt zu vollstrecken. Der begründete Zweifel am Erfüllungswillen des Nachfolgers veranlasste die Kapetinger des 13. Jahrhunderts ihren oft mehrfach aufgerichteten Testamenten zunehmend Gesetzescharakter zu verleihen, bis schließlich unter dem ersten Valoiskönig aus dem Letzten Willen eine „ordonnance“ wurde, damit eine frühe absolutistische Verfügungsmacht über das Staatswesen einleitend.

Ogleich die Testamente und Kodizille inhaltlich betrachtet eher der Privatsphäre des Königs zuzuordnen seien, zeigten doch die häufigen Proteste der Erben, dass es dabei sehr wohl um die Herrschaft ging. Browns Verdienst ist es zudem, erstmals die Herrschertestamente des kapetingischen Hoch- und beginnenden Spätmittelalters zusammengestellt zu haben.

Zwei weitere Vorträge beschäftigten sich mit französischen Fürstentestamenten, *Jörg Oberste* (Regensburg) mit denjenigen Graf Raimunds VI. von Toulouse von 1209 und 1218 und *Murielle Gaude-Ferragu* (Paris) mit denjenigen Herzog Philipps des Guten von Burgund von 1426 und 1441. Beide Fürsten testierten beim ersten Mal in politischen und persönlichen Krisensituationen. Sie waren kinderlos und standen vor Kriegszügen, Graf Raimund war darüber hinaus exkommuniziert. Beide verfügten daher sowohl über die Herrschaftsnachfolge im Falle ihres kinderlosen Todes als auch über die christliche Grablege.

Scheinbar unbeeindruckt von der fortgesetzten Exkommunikation, die sein Testament ungültig machen musste, setzte Raimund von Toulouse 1218 seinen gleichnamigen Sohn zum alleinigen politischen Erben ein, damit jedoch nicht das persönliche Dilemma lösend, denn parallele urkundliche Handlungen erweisen seine tiefe Beunruhigung über die Sicherung seines Seelenheils. Auch der Herzog von Burgund konnte durch sein zweites Testament seinen Sohn Karl zum alleinigen Erben einsetzen. Wie ein König handelte Philipp der

Gute, indem er in seinen Vermächtnissen uneingeschränkt über seine Herrschaftsräume erbrechtlich disponierte. Neben den Anordnungen für das Seelenheil und die Grablege sind sie vor allem beredte Zeugnisse seines politischen Willens, der über seinen Tod hinaus gestalterisch wirksam bleiben sollte.

Die Untersuchung der englischen Verhältnisse setzt mit der anglo-normannischen Zeit ein, da es nicht gelungen war, einen Referenten bzw. Referentin für die zahlreichen angelsächsischen Testamente zu gewinnen. Auch *John Gillingham* (London) machte sich darum verdient, erstmalig eine Liste der bezeugten Herrschertestamente zwischen 1066 und 1216 zu erstellen, von denen allerdings nur zwei in urkundlicher Form überliefert sind. Die Könige scheinen mündliche Erbverfügungen getroffen zu haben, die als Mandate verschriftlicht wurden. Ihre Handlungsfreiheit ging dabei so weit, dass insbesondere ihre mündliche „designatio in extremis“ bezüglich der Herrschaftsnachfolge im Königtum eine zuvorige schriftliche Regelung an Verbindlichkeit übertraf.

Wegen der existentiellen Ausnahmesituation bei erbrechtlichen Verfügungen auf dem Sterbebett und der auffallend hohen Legate an kirchliche Institutionen sprachen vermehrte Stimmen in der Historiographie der „designatio in extremis“ jegliche Gültigkeit ab. Die Vollstreckung reklamierte auch in England der Thronfolger für sich, der ohnehin den gesamten Schatz, abzüglich der Legate, erbte. In den spätmittelalterlichen Testamenten des 15. Jahrhunderts galten zwar Immobilien wie Mobilien als vererbbar, doch entwickelte offensichtlich nur Heinrich V. 1422 einen Plan, wie das Königreich nach seinem Tod geführt werden sollte. Alle anderen Lancaster-Könige sorgten sich lediglich über ihre Schuldentilgung, Begräbnisfeiern und „memoria“, betonte *Jörg Rogge* (Mainz), der zudem gleichfalls auf die Identität von Thronfolger und Testamentsvollstrecker hinwies. Dass die Historiker diesen Konnex möglicherweise verkürzen und nicht genügend das Rechtsinstitut des Treuhänders als Vorerben würdigen, warf Diethelm Klippel ein.

Ein weiterer Schwerpunkt „Testament und Kirche“ nahm Erbverfügungen von Bischöfen, Päpsten und anderen geistlichen Fürsten in den Blick. Die Kirche versuchte bereits vom 5. Jahrhundert an, dem gallofränkischen Bischof die Differenzierung zwischen privatem und öffentlichem Besitz einzuschärfen, indem sie ihm die Testierfreiheit nur über seine nachweislichen Erbgüter und über seinen Güterbesitz vor Amtsantritt einräumte, so *Josef Semmler* (Düsseldorf), in der Praxis jedoch keinen allzu großen Erfolg damit hatte. *Stephan Weiß* (Paris) zeigte allerdings auf, dass selbst Päpste eher ausnahmsweise über den Kirchenschatz verfügten, wie etwa der erste avignonesische Papst Clemens V. (†1314), der als Schenkung von Todes wegen (donatio mortis causa) über eine Summe in Höhe von drei bis vier Jahreseinnahmen des Papsttums verfügte. Dieser betrachtete alle Mobilien als sein Eigentum.

Ganz anders sein Nachfolger Johannes XXII. (†1334), der als geldzählender, geiziger Kleinbürger erscheint, wenn er am Ende seines Pontifikats akribisch genau darum bemüht war, mittels sauberer Abrechnung und Entlastung seiner Bediensteten und der Kardinäle eine ordnungsgemäße Amtsübergabe zu erzielen, und vielleicht als einziger Papst seinem Nachfolger wohlgeordnete Finanzen und Positiva hinterließ. Beide Päpste verfügten in inventarähnlichen Auflistungen ausschließlich über Geld, nicht über Tapisserien, Bilder oder vergleichbare Wertgegenstände ihres Hausrats.

Da vor dem 15. Jahrhundert aber nur ein einziges originales Papsttestament bekannt ist, vermutete *Agostino Paravicini Bagliani* (Lausanne), Kenner von Kardinalstestamenten, in der Diskussion, dass diese Oberen der abendländischen Christenheit gewöhnlicherweise keine Testamente errichteten. Geistliche Ritterorden, wie z. B. die Johanniter, verboten geradezu die Abfassung von Testamenten für ihre Vollmitglieder, doch hielten sich gemäß *Jürgen Sarnowsky* (Hamburg) keineswegs alle Meister daran. Sie richteten vielmehr Gedächtnisstiftungen aus ihrem Nachlass ein, schenkten daraus an Diener, Verwandte und Ordensbrüder, allerdings eher in bescheidenem Umfang, weil die Höhe der Zuwendungen an Gold und Silber limitiert war. Formal waren dies tatsächlich keine Testamente. Selten ist der Wille eines Meisters zu bemerken, durch „politisches Ver-

mächtnis“ Einfluss auf die Wahl seines Nachfolgers zu nehmen oder die Politik des Ordens nach seinem Tod auf bestimmte Richtlinien festzulegen, und in jedem Fall wurde dieser missachtet.

Arnold Angenendt (Münster) machte in seinem Vortrag über das Requiems-“offertorium“ beim Tod von Herrschern, Bischöfen, Äbten und Äbtissinnen deutlich, dass ohnehin die wichtigsten Handlungen zur Sicherung des Seelenheils sich außerhalb testamentarischer Bestimmungen vollzogen, nämlich beim Opfergang für den Verstorbenen während des Requiems. Hier wurden Gegenstände, Waffen, Tiere dargebracht und verkauft, um von ihrem Erlös fromme Stiftungen oder mildtätige Gaben zum Angedenken des Toten zu finanzieren; selbst ritterliche Personen brachten ihre Dienstbereitschaft dar, als ob ihr Herr noch lebte. Der „Staat“ drücke sich somit im „offertorium“ aus. Dies habe keiner schriftlichen Willenserklärung des „Staatsoberhauptes“ bedurft, weil es ganz selbstverständlich gewesen sei.

Dieser Befund anhand repräsentativer europäischer Beispiele wurde durch den Vergleich mit Praktiken im lateinischen und griechischen Mittelmeerraum abgerundet. In Italien wurde während des Mittelalters relativ klar die Rechtsform des Testamentes bewahrt und von anderen Formen erbrechtlicher Verfügungen in der Regel unterschieden. Es wurde oft und gerne testiert. Von rund 600 Erbregelegenheiten von Testatoren aus der adeligen Führungsschicht, von Herzögen, Markgrafen und Grafen, bis rund 1100 erwiesen 40, von *Sven Holger Brunsch* (Bonn) näher untersuchten Stücke zwischen 905 und 1095, dass die Intestaterbfolge vorherrschte und Testamente nur aufgesetzt wurden, um über die Nacherben zu bestimmen oder der Kinderlosigkeit Rechnung zu tragen. Die meisten Erblasser wollten ihr Seelenheil sichern und nicht primär, die Übertragung ihres Besitzes auf die nächste Generation regeln. Noch häufiger wurde in den Städten testiert. In Bologna wurden allein im Jahre 1272 mehr als 250 letztwillige Verfügungen registriert, darunter das Testament König Enzos vom 6. März 1272, dem Martin Bertram, wie bereits erwähnt, eine eingehende formale und inhaltliche Untersuchung widmete. Ein kostengünstiges und gut ausgebautes Notariatswesen machte dies möglich.

In den östlichen Mittelmeerländern wurde im griechischen Kulturraum nicht seltener testiert als im Westen, nahm *Ralph-Johannes Lilie* (Berlin) an, doch gerade von den mittelbyzantinischen Kaisern des 7. Jahrhunderts bis 1204 fehlt nahezu jegliche Spur von erbrechtlichen Verfügungen. Die wenigen chronikalischen Hinweise werden in ihrer Historizität von der Forschung ausnahmslos bestritten. Zwei Gründe gäbe es für das fast vollständige Fehlen von Kaisertestamenten. Für die Regelung der Sukzession brauchte man sie nicht, denn diese erfolgte durch die Krönung des Nachfolgers zum Mitkaiser oder durch Usurpation, die ohnehin jede Ordnung konterkarierte. Ferner verhinderte es das Kaiserbild, dass der neue Autokrator in irgendeiner Weise beidseitige Verträge einging oder an Vereinbarungen gebunden war, die er vor seiner Alleinherrschaft eingegangen war. Auch im privatrechtlichen Sinne wären Kaisertestamente daher relativ zwecklos gewesen, denn der Sohn als Familienoberhaupt und Nachfolger hätte sich nicht daran halten müssen.

Zu einem ähnlich nüchternen Ergebnis kam *Rudolf Hiestand* (Düsseldorf) für die Kreuzfahrerstaaten, mithin für den lateinischen Osten. Bis 1291 sind nur neun Testamente bezeugt, von denen aber acht nicht im Osten ausgestellt wurden und fünf von Herrschern, die zwar den Titel eines Königs von Jerusalem trugen, jedoch nie dort gewesen waren. Angesichts der dynastischen Schwäche, da 14mal kein Nachfolger, 7mal nur Töchter, 16mal nur minderjährige männliche und weibliche Thronerben und kaum uneheliche Kinder vorhanden waren, erübrigte sich in vielen Fällen überhaupt eine Erbeneinsetzung. Die Testamente dienten nicht der Sukzessionsregelung; diese wurde in viel früheren Festlegungen, z. B. in Eheverträgen, getroffen. Sie galten vielmehr der Ausstattung der Herrscherwitwe oder des Herrscherinnenwitwers und der Grablege, schlossen ein einziges Mal die mutmaßlich persönliche Habe ein und beinhalteten ein weiteres Mal Instruktionen für den Wunschthronerben. Die Trennung von öffentlichem und privatem Bereich habe es im lateinischen Osten durchaus gegeben.

Im Kontrast zu den christlichen Praktiken ergänzte *Peter Thorau* (Saarbrücken) die Gepflogenheit im muslimischen Mamlüken-Reich, das prinzipiell kein Erbsultanat war, doch unter den beiden Sultanen Baybar (1260-1277) und Qalāwūn (1279-1290) zur kurzfristigen, letztlich erfolglosen Dynastiebildung ansetzte. Der letztere verfasste als Testament ein Dokument, das einen Thronfolgeerlaß zugunsten seines Sohnes al-Aschraf Khalil, Instruktionen für eine gute Regierung und politische Richtlinien enthielt. Das bisher von der Forschung kaum beachtete, einzige mamlükische Testament, zwingt dazu, dieses politische System einer erneuten Analyse zu unterziehen. *Gerd Puin* (Saarbrücken) steuert zum Tagungsband das arabische Testament einer jemenitischen Königin (†1138) bei, die ihren Schatz, darunter hauptsächlich Schmuck, einem im Verborgenen lebenden Fatimiden-Imam vermachte, motiviert von religiöser und politischer Loyalität.

Ein gleichermaßen verfassungsgeschichtliches wie kulturwissenschaftliches Resümee zog *Gert Melville* (Dresden), indem er, inspiriert von Ernst Kantorowicz, die zweifache Körperlichkeit des Königs als „Staat“ und als Person auf die Testiergewohnheiten der behandelten Herrscher des westeuropäischen Mittelalters anwandte. Der „staatliche“ Körper des Königs habe keinen Bedarf an postmortal wirksamen Regulierungen gehabt, weil es nichts Postmortales gab. Wer starb, war der Herrscher als sündiger Mensch, der um sein Seelenheil fürchtete. Daher stünden auch in den erbrechtlichen Verfügungen der Herrscher wie bei den meisten christlichen Vermächtnissen des Mittelalters die zahllosen Legate zur Sicherung des Seelenheils im Vordergrund.

Brigitte Kasten (Saarbrücken)

Kontakt:

Prof. Dr. Brigitte Kasten

Lehrstuhl für Geschichte des Mittelalters

Universität des Saarlandes

Postfach 15 11 50

66041 Saarbrücken

Tel. 0681/302-3312

Fax 0681/302-2934

mail: b.kasten@mx.uni-saarland.de

Copyright

Arbeitsgemeinschaft außeruniversitärer historischer Forschungseinrichtungen
in der Bundesrepublik Deutschland e.V., 2006.

Kein Teil dieser Publikation darf ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der AHF in irgendeiner Form reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

AHF, Schellingstraße 9, 80799 München

Telefon: 089 – 13 47 29, Fax: 089 – 13 47 39

E-Mail: info@ahf-muenchen.de, Website: <http://www.ahf-muenchen.de>

Empfohlene Zitierweise / recommended citation style:

AHF-Information. 2006, Nr.035

URL: <http://www.ahf-muenchen.de/Tagungsberichte/Berichte/pdf/2006/035-06.pdf>